

## Offenlegung gemäss Eigenmittelverordnung (ERV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eigenmittelanforderungen werden unter anderem in der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Finanzgesellschaften (kurz Eigenmittelverordnung: ERV) abgehandelt.

Der ERV Art. 27 umschreibt die Offenlegungspflichten von Banken und Wertpapierfirmen über ihre Eigenmittel und Risiken. In diesem Sinne finden Sie folgend die entsprechenden Angaben:

### Offenlegung gemäss ERV Art. 27 per 31.12.2008:

A: anrechenbare Eigenmittel: 48'100 TCHF

B: erforderliche Eigenmittel: 30'041 TCHF

*davon:*

*Kreditrisiko* 27'002 TCHF

*Marktrisiko* 96 TCHF

*operationelles Risiko* 2'943 TCHF

C: Risiken:

Bezüglich der Risiken können Sie sich in unserem aktuellen Geschäftsbericht, welcher unter der Rubrik News ([www.bankfrick.li/News](http://www.bankfrick.li/News)) veröffentlicht wurde, informieren.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Bank Frick

Balzers, 27. März 2009